Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 24. Januar **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 50., 51., 52. und 53. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:

Nr. 755 die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 14. Oktober 1871.

Nr. 756 das Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen, vom 11. Dezember 1871.

Nr. 757 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen, vom 11. Dezember 1871.

Nr. 758 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien, vom 31. Oktober 1871.

Nr. 759 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871.

Nr. 760 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen, vom 11. Dezember 1871.

Nr. 762 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden, vom 21. Dezember 1871.

Nr. 763 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen, vom 22. Dezember 1871.

Nr. 764 die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 23. Dezember 1871.

Nr. 765 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“.

Nr. 766 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Dezember 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Nr. 768 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona, vom 29. Dezember 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7919 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nr. 7920 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nr. 7921 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

Nr. 7922 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

Nr. 7923 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg.

Nr. 7924 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum § 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Januar 1872.

Nr. 7925 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komptoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß Haupt-Bank-Direktorium.

2) **Bekanntmachung,**

die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken pp. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Polizeiverordnung.**

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. August 1855 über die Aufstellung und den Gebrauch der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) Folgendes:

§ 1. Bevor eine Lokomobile in Gebrauch genommen werden darf, ist dazu unsere Genehmigung erforderlich, welche auf dem platten Lande bei dem Königlichen Landrathe, in den Städten bei der Ortspolizeibehörde unter Einreichung der Zeichnungen und Beschreibungen, wie solche in Nr. 49 und 50 der zur Ausführung der Bundesgewerbeordnung unter dem 4. September 1869 erlassenen Anweisung vorgeschrieben sind, zu beantragen ist.

§ 2. Der Dampfkessel einer Lokomobile, deren Inbetriebsetzung genehmigt worden ist, muß mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten und mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise versehen werden.

§ 3. Zur Verhütung von Feuersgefahr sind an den Lokomobilen geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschkasten, wie bei den Lokomotiven, anzubringen.

§ 4. Lokomobilen dürfen, wenn sie mit untadelhaften Funkenfängen versehen sind, oder bei einer nicht auf Gebäude stehenden Windrichtung arbeiten, nur in mindestens 6,25 Meter Entfernung, sonst aber von massiven und feuersicher eingedeckten Gebäuden nur in mindestens 7,5 und von anderen Gebäuden nur in mindestens 13 Meter Entfernung in Betrieb gesetzt werden.

§ 5. Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer als 13 Meter Entfernung vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 1,5 Meter überragt.

Von dieser Vorschrift kann jedoch Abstand genommen werden, wenn der Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklärt.

§ 6. Die Kontrole der Aufstellung und des Betriebes der Lokomobilen wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt.

§ 7. Uebertretungen der in den §§ 2—5 enthaltenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Marienwerder, den 11. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schwetz ist noch immer nicht definitiv besetzt. Der Wohnsitz des zweiten Medizinalbeamten kann entweder die Kreisstadt oder die Stadt Neuenburg sein. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 15. Januar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Koncession des Herrn Ministers des Innern zum Geschäftsbetriebe für die in der Stadt New-York domicilirte Actien-Gesellschaft Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in den Königlichen Preußischen Staaten, nebst den Statuten dieser Gesellschaft, werden in der dieser Amtsblattnummer beigefügten besondern Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. Januar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreis-Thierarztstelle des Elbinger Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher

ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thlrn. aus Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, ihre Meldung nebst den für ihre Qualification sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 10. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Besitzers Reitzke in Konitz ist die Rotzkrankheit und unter dem Pferdestande des Dominiums Wabcz, Kreises Kulm, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 16. Januar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) In der sub 4 der Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden in Nr. 52, Seite 240 des hiesigen Amtsblatts erschienenen Bekanntmachung vom 18. Dezember 1871 befindet sich ein Schreibfehler, indem der 24jähr. Durchschnitts-Martini-Marktpreis im Marktorte Mewe, laufende Nr. 11 der Bekanntmachung pro Neuscheffel Roggen nicht 1 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., sondern 1 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. beträgt, was hiermit zur Vermeidung von Irrthümern bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 16. Jan. 1872.

Königl. Regierung, landwirthschaftl. Abtheilung.

9) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar in Marienburg betreffend.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg **den 29. und 30. Mai d. J.** abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der **Königl. Regierung zu Danzig** unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
2) eines Führungs-Attestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3) des Taufscheins und
4) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat.

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen, und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminardirector **Borowski in Marienburg** statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlrn. zu entrichten sind.

Königsberg, den 11. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

10) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betr.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland **den 19. und 20. September d. J.** abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der **Königl. Regierung in Marienwerder** unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
2) eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3) des Taufscheins und
4) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat.

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufes sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminardirector **Schultz in Pr. Friedland** statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlrn. zu entrichten sind.

Königsberg den 11. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

11) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin **auf den 13. und 14. August c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon **am 12. August c.**, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector Schulz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Direktor Schulz einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob

sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben.

2. Den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b. das Attest des Local-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreisschulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und inwieweit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschulinspektors beigefügt haben.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

12) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **18. April d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **17. April d. J.**, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Direktor Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b. das Attest des Local-Schul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors beigefügt haben.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

13) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar in Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **20. und 21. März c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **19. März c.**, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor Jordan zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Direktor Jordan einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,

3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b. das Attest des Local-Schul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors beigefügt haben.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Königl. Provinzial Schul-Collegium.

14) Die nachbezeichneten Posten haben jetzt folgenden Gang erhalten:

Station Schönsee:

1. Personenpost nach Gollub 10 Uhr Vormittags,
   Ankunft in Gollub 11 Uhr 10 Min. Vorm.,
   Abgang von Gollub 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
   in Schönsee 11 Uhr 30 Min. Vorm.
2. Personenpost nach Gollub 4 Uhr 45 Min. Nachm.,
   Ankunft in Gollub 5 Uhr 55 Min. Nachm.,
   Abgang von Gollub 4 Uhr 45 Min. Nachm.,
   in Schönsee 6 Uhr Nachm.

Privatfuhrwerk nach Wrotzk 2 Uhr Nachm.,
Ankunft in Wrotzk 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
Abgang aus Wrotzk 5 Uhr 30 Min. früh,
in Schönsee 8 Uhr Nachm.

Station Briesen:

Personenpost über Rehden nach Graudenz 11 Uhr Vorm.,
Ankunft in Graudenz 2 Uhr 40 Min. Nachm.,
Abgang von Graudenz 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Briesen 3 Uhr Nachm.

Personenpost nach Rehden 11 Uhr Abends,
Ankunft in Rehden 12 Uhr 15 Min. früh,
Abgang aus Rehden 4 Uhr 10 Min. früh,
in Briesen 5 Uhr 25 Min. früh.

Personenpost über Lissewo und Kl. Czyste nach Culm 6 Uhr früh,
Ankunft in Culm 9 Uhr Vorm.,
Abgang aus Culm 5 Uhr Nachm.,
in Briesen 9 Uhr Abends.

Station Jablonowo:

1. Personenpost nach Strasburg 10 Uhr 40 Min. Vorm.,
   Ankunft in Strasburg 1 Uhr 15 Min. Nachm.,
   Abgang aus Strasburg 8 Uhr 25 Min. Vorm.,
   in Jablonowo 11 Uhr Vorm.
2. Personenpost nach Strasburg 5 Uhr 10 Min. Nachm.,
   Ankunft in Strasburg 7 Uhr 45 Min. Abends,
   Abgang aus Strasburg 3 Uhr Nachm.,
   in Jablonowo 5 Uhr 35 Min. Nachm.

Personenpost von Graudenz nach Strasburg,
aus Graudenz 1 Uhr 45 Min. früh,
(nach Ankunft der 5. Personenpost aus Warlubien 12 Uhr 10 Min. Nachts),
durch Rehden 3 Uhr 50 Min./4 Uhr 5 Min. früh,
durch Jablonowo 5 Uhr 25 Min./5 Uhr 40 Min. früh,
in Strasburg 8 Uhr 15 Min. Vorm.,
aus Strasburg 8 Uhr 15 Min. Abends,
durch Jablonowo 10 Uhr 50 Min./11 Uhr 5 Min. Nachts,
durch Rehden 12 Uhr 25 Min./12 Uhr 40 Min. früh,
in Graudenz 2 Uhr 50 Min. früh.
(zum Anschluß an die 1. Personenpost nach Warlubien 4 Uhr 30 Min. früh.)

Danzig, den 18. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

I. Vertr.: Lebius.

15) Zu der in diesem Jahre stattfindenden ersten Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualification durch die vorschriftsmäßigen Schul-Zeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, sind folgende Termine anberaumt:

den 14. März, von Nachmittags 4 Uhr,
den 15. März, von Vormittags 9 Uhr.

Die Prüfung findet im städtischen Rathhause zu Graudenz statt und haben sich die Examinanden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Kommission vorzustellen, widrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Der 2. im September d. J. anzuberaumende Prüfungs-Termin wird später durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Hierbei werden folgende Bestimmungen der Paragraphen 149, 151, 152 und 155 der Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in Erinnerung gebracht.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Kommission nachgesucht werden und sind dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen:
   a. Geburts-Zeugniß (Taufschein),
   b. die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes,

c. ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
d. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienste ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden 3. Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn derselbe nach seiner Loosnummer disponibel geblieben ist.

Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

4. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten.

5. Der Zweck der Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch die vorschriftsmäßigen Schul-Zeugnisse nachzuweisen vermögen, geht dahin, zu ermitteln, ob dieselben den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst ist bei derjenigen Prüfungs-Commission nachzusuchen, in deren Bezirk der Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Graudenz und Marienwerder, den 12. Januar 1872.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militär-Präses.	Civil-Präses.
v. François, Oberst und Bezirks-Commandeur.	Krug von Nidda, Regierungs- und Militär-Departementsrath.

16) Nachdem Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an Stelle der unterm 21. Dezember 1863 erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung" unterm 21 Dezbr. 1871 „die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats" hat treten lassen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Vorschriften in Nr. 204 des deutschen Reichsanzeigers und Königlichen Preußischen Staatsanzeigers aus dem Jahre 1871 veröffentlicht, auch Separatabdrücke derselben durch die Königl. Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin zu beziehen sind.

Breslau, den 11. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

17) Der frühere concessionirte Markscheider Just zu Beuthen in Oberschlesien hat die ihm unter dem 5. September 1860 von uns ertheilte Bestallung zurückgereicht und ist daher nicht mehr berechtigt, Markscheiderarbeiten zu verrichten. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

18) Vom 1. Februar c. ab wird mit unseren Personen-Zügen V. und VI. eine direkte Expedition von Personen in den ersten 3 Wagenklassen und von Reisegepäck zwischen den Ostbahn-Stationen Praust, Hohenstein, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg und Königsberg einerseits und den Stationen Stolp, Lauenburg i. Pr., Neustadt i. W.-Pr., Zoppot, Oliva und Langfuhr der Hinterpommerschen Bahn andererseits, unter den in dem direkten Verkehr mit der Berlin-Stettiner Bahn geltenden Bedingungen eingeführt.

Bromberg, den 12. Januar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

19) Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Emil Brocks in Marienburg ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Königl. evangelischen Gymnasium zu Marienwerder definitiv angestellt.

Der bisherige interimistische Amtsdiener August Reimann bei dem Domainen-Rent-Amte in Baldenburg ist in dieser Stelle mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung definitiv angestellt worden.

Erledigte Schulstellen.

20) Die Schullehrerstelle zu Königsdorf wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Prinzlichen Rentamte zu Flatow bis zum 15. Februar d. J. zu melden. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Budzisk wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dekan Steinigke zu Jezewo bis zum 10. Februar d. J. zu melden.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Umrechnung der früheren Normalpreise nach den neuen Maaßen und Gewichten und eine Beilage, betreffend die Konzession des Herrn Ministers des Innern zum Geschäftsbetriebe für die in der Stadt New-York domicilirte Actien-Gesellschaft Manhattan und der Oeffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wollheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

* *
*

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 2. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

*

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut) der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Funfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Pearsall, John P. Ware, L. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. E. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaick, Ambrose C. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Nath. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. Mc. Lean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Concklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Va[n] Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parml[y]

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft ha[be] und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Act[e] festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt a[m] 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gese[tze] dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hat[...] von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäf[te] der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" la[ut] Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte G[e]sellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfang[en] hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Ve[r]einigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut d[er] 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genann[te] Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitel[s] vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleu[r]

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departemen[ts] des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der E[r]klärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Ce[r]tificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Orig[i]nalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. U[nd] ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-G[e]sellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschrifte[n] der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und me[in] Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. E[in] Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintenden[t]

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York &c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

* * *

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt worden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselben mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft
und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.